

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 226/2009/HO/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	21.07.2009
Bearbeiter:	Ralf Borchers	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	13.08.2009	nicht öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Holm	13.08.2009	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	20.08.2009	öffentlich

Antrag des DRK auf Außenbeschattung des Kita- Wintergartens

Sachverhalt:

Der Wintergarten hat zurzeit keine Außenbeschattung und heizt sich somit sehr schnell durch die Sonneneinstrahlung auf.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Wintergarten verfügt über Drehkippfenster die die entstehende Hitze nicht abführen können, da die Querlüftung nicht ausreicht. Eine Nachrüstung weiterer Fenster im Giebel- und / oder im Dachbereich ist nicht effektiv genug und unwirtschaftlich. Die Verwaltung empfiehlt aus diesem Grunde die Installation der Außenbeschattung, lt. Angebot der Firma Appel.

Finanzierung:

Die Kosten von rund 4.100,- € (inklusive Elektroanschluss) werden in den Nachtragshaushalt aufgenommen und aus der allgemeinen Rücklage finanziert.

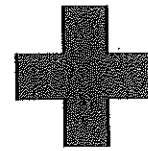
Beschlussvorschlag:

Der Bau- und der Finanzausschuss empfehlen und die Gemeindevertretung beschließt die vorgeschlagene Maßnahme in diesem Jahr. Die Verwaltung setzt die Maßnahme um.

Bürgermeister Reißler

Anlagen:

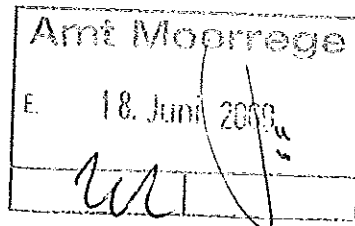
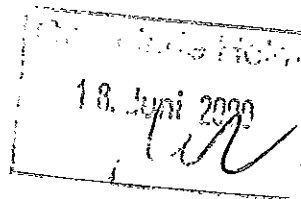
DRK- Schreiben vom 16.0.6.2009 + Angebot



DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. • Oberer Ehmschen 53 • 25462 Rellingen

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister
Herrn Walter Reißler
Schulstr. 12

25488 Holm



Bev. Bau 17.

Rellingen, den 16. Juni 2009

**Erweiterung der DRK-Kindertageseinrichtung um eine Krippengruppe
Außenbeschattung des Wintergartens**

Sehr geehrter Herr Reißler,

aufgrund erheblicher Wärmebildung im Wintergarten – Garderoben und Umkleidebereich f. d. Krippenkinder – ist es dringend erforderlich geworden, eine Abschattung zu installieren.

Dieser Bedarf wurde bereits in der Beirat- und Ausschusssitzung am 5.5.09 angesprochen.

Beigefügt erhalten Sie ein Angebot der Fa. Jens Appel (in Kopie), ein weiteres Angebot haben wir bei der Fa. Anders in Holm angefordert, konnten jedoch bis heute keinen Eingang verzeichnen.

Wir bitten um entsprechende Entscheidung u. Information.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 

Richter
Sachbearbeiterin

Anlage

**DRK-Kreisverband
Pinneberg e.V.**

**Kindertages-
einrichtungen**

Oberer Ehmschen 53
25462 Rellingen
Telefon 04101 5003 -0
Fax 04101 5003 -300
www.drk-kreis-pinneberg.de
info@drk-kreis-pinneberg.de

Aktenzeichen
733/4

Ihre Nachricht
vom

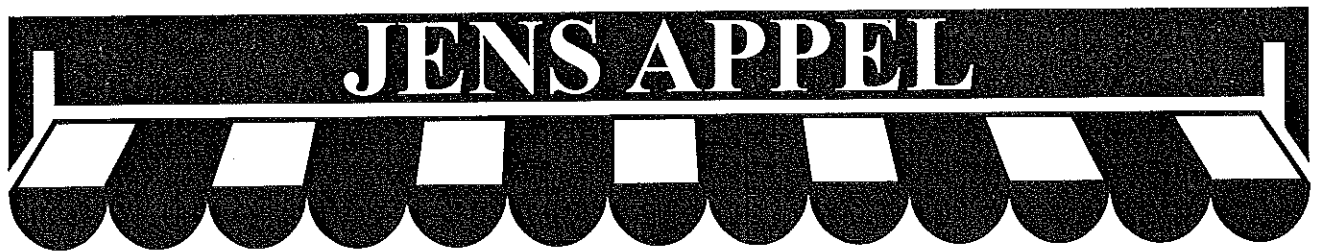
Ihr Zeichen

Ansprechpartner
Frau Richter

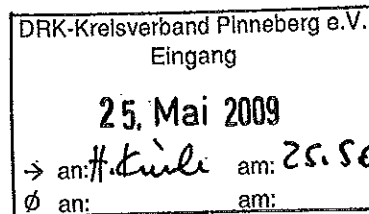
Tel. 50 03 -426
Fax 50 03 -726
richter@drk-kreis-pinneberg.de

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto 215 0860
Konto 213 6802

Vereinsregister-Nr. VR 472
Registergericht Pinneberg



Jens Appel Kaltenweide 228 25335 Elmshorn
Deutsches Rotes Kreuz
Kindergarten
z. Hd. Frau Stegemann
Lehmweg 8
25488 Holm



GEWE Wintergärten
Überdachungen
Vordächer
Fenster
Türen
Rollladen
Pavillons
Markisen
Klimageräte
Beschattungen



A/Ro.

12.05.09

ANGEBOT

Sehr geehrte Frau Stegemann,

wir danken Ihnen für Ihren Besuch anlässlich unserer Hausmesse in Elmshorn und freuen uns über Ihr Interesse an einer Wintergartenbeschattung.

Wunschgemäß unterbreiten wir Ihnen folgendes Angebot:

Außenbeschattungsanlage mit Gegenzug für Wintergärten oder Glasdächer, **Markilux 8000** bestehend aus:

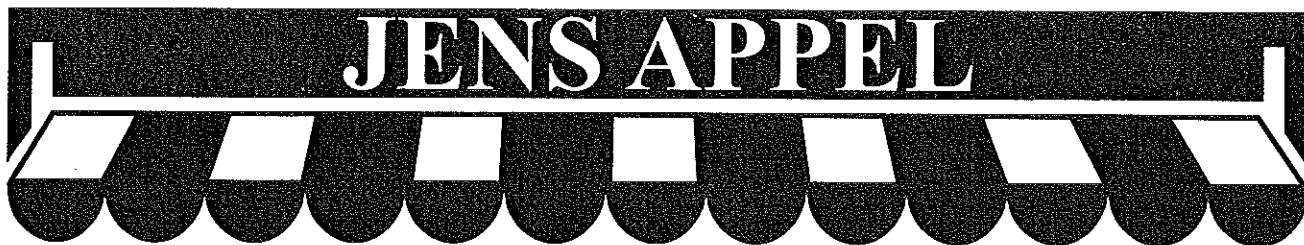
Kassettengehäuse aus stranggepreßtem Aluminium mit obenliegenden Inspektionsdeckel, geschützte Aufnahme des Markisenstoffes, Gehäuseprofil mit durchgehenden Aufnahmenuten zur Aufnahme der Boden- oder Wandhalter. Einfahröffnung des Gehäuseprofils mit oben- und untenliegenden Bürstendichtungen zur Abdichtung gegen Schmutz und Schlagregen. Halter und Laschen aus Aluminium.

Führungsschienen aus stranggepreßtem Aluminium als Einzelschiene, Profilabmessung 60 mm Durchmesser, mit durchgehenden Aufnahmenuten zur Befestigung der erforderlichen gesenkgeschmiedeten Klemmhalter. Umlenkrollen mit Edelstahllachsen in wartungsfreien Teflonbeschichteten Bronzebuchsen gelagert. Schrauben aus korrosionsbeständigem Edelstahl.

Bei Mehrfeldkoppelanlagen wird die mittlere Führungsschiene als Doppelschiene 80 x 60 mm ausgebildet, ansonsten wie bei Einzelschiene beschrieben.

Ausfallprofil aus stranggepreßtem Aluminium. Mit integrierter Gegenzugvorrichtung, bestehend aus 2 Stück unabhängig voneinander wirkenden Gasdruckfederelementen zur Erreichung einer optimierten Spannung der Schattierungsfläche. Die Transportbänder für den Gegenzug bestehen aus hochfestem, witterungsbeständigem Polyester mit zusätzlich eingewebten Kevlarsträngen, um langfristige Längung weitestgehend auszuschließen.

Schienenführung durch Doppelrollen aus hochwertigem, verschleißfestem Spezialkunststoff.



- 2 -

Stahl-Tuchwelle, 95 mm Ø, als Nutwelle in verzinkter Ausführung, kugellagert. Seitliche Welleneinsätze aus hochfestem, technischen Kunststoff mit Edelstahlachsstiften und Anschlag zur Abdeckung der Wellenenden (keine Alu-Wellen, damit auch bei großen Breiten eine einwandfreie Stabilität und Stoffspannung gewährleistet bleibt).

Tuchstützrohr/Leitrohre aus Stahl-Rundwelle, in verzinkter, pulverbeschichteter Ausführung. Seitliche Welleneinsätze zur Aufnahme der Edelstahlachsstifte aus hochfestem, technischem Kunststoff und Anschlag zur Abdeckung der Wellenenden. (Bei großen Tuchflächen und flacher Neigung erforderlich, um den Durchhang nasser Tücher zu begrenzen.)

Antrieb durch einen in der Tuchwelle eingebauten Rohrmotor, 220 Volt, Nennleistung 260/360 W, Thermoschutz, Elektromagnetbremse, Mehrstufen-Planetengetriebe und eingebautem Kondensator. Die Motoren besitzen eine elektronische Endlagenerkennung. Hierdurch werden Veränderungen der Tuchlänge automatisch ausgeglichen. Durch optimale Anpassung des Schließmomentes werden extrem niedrige Tuch- und Nahtbelastungen erreicht. Die Motorleistung ist der Markisengröße optimal angepaßt.

Mögliche Bespannung:

Perfotex, das spezielle Wintergarten-Gewebe aus spinndüsengefärbtem Markenacryl, dadurch: farbecht, licht- und wetterbeständig; reißfest, verrottungsfest, widerstandsfähig gegen jegliche Umwelteinflüsse, kälte- und hitzeunempfindlich; schmutzabweisende Teflon-Imprägnierung; mit spezieller Webtechnik, dadurch: licht-, luft-, wind- und regendurchlässig. verminderte Bildung von Wassersäcken; spezielle, stabilisierende Konfektionstechnik (alle 60 cm eine Doppelnäht), Gewicht: ca. 250 g/m².

Alternativ:

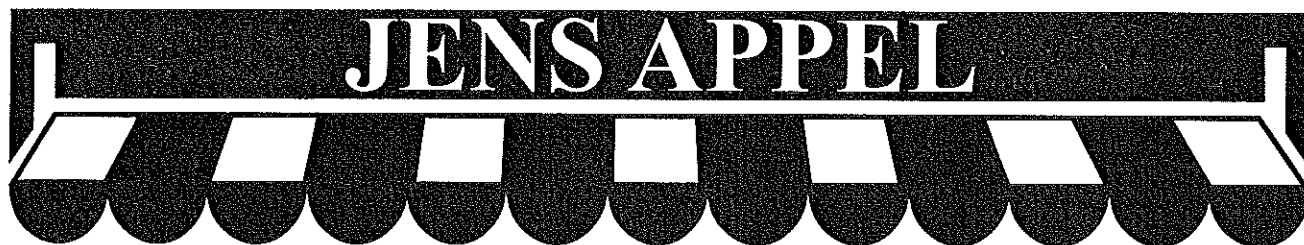
„swela – transsolair“

- aus spinndüsengefärbtem Markenacryl
- für höchste Licht- und Wetterechtheit
- schmutzabweisend ausgerüstet mit Teflon
- mit spezieller Lochtechnik für ausreichende Transparenz und Licht-, und Luft- und Winddurchlässigkeit
- bei markilux-8000 mit spezieller stabilisierender Konfektionstechnik

Maße u. Preis:

1 Wintergartenbeschattung wie vor beschrieben, RAL weiß - 9016
ca. 500 x 250 cm

- 3 -



- 3 -

incl. Montagehalter Nr. 31

incl. Funkmotor

incl. 4-Kanal-Funk-Handsender

incl. Wind- u. Sonnenwächter "Funk" mit Empfänger

incl. Montage, excl. Elektroarbeiten

Euro 3.683,48

./. Hausmesserabatt bis 31.05.09

Euro 368,35

19 % MWST.

Euro 3.315,13

Euro 629,87

Euro 3.945,00

Der entsprechende Prospekt liegt Ihnen vor.

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen unser Herr Appel - Senior gerne zur Verfügung.

Wir würden uns freuen, Ihren Auftrag zu erhalten und sichern Ihnen bereits heute eine frist- und fachgerechte Lieferung und Montage zu.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Appel - Technische Bauelemente

i. A. *Rodehain-Großper.*

10/08/2009 11:18 +49-4103-17702

GEM. HOLM-W. RISSLER

S. 01/01

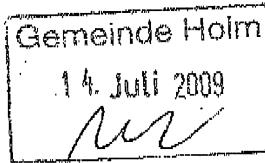
2. Korrektur! Group Walter

Turn- u. Sportverein Holm v. 1910 e.V.



Turn- u. Sportverein Holm · Postfach 1145 · 25487 Holm

Gemeinde Holm
Schulstr. 12
25488 Holm



Geschäftsstelle 041 03/188 12 63
Sportanlage 041 03/9 73 24
e-mail: geschaeftsstelle@tsv-holm.de

25488 Holm, Schulstraße 9

Bankverbindungen:
Sparkasse Südholstein
(BLZ 230 510 30) Konto-Nr. 8704157
Raiffeisenbank Elbmarsch e.G.
(BLZ 221 631 14) Konto-Nr. 106372

St.-Nr. 1829170584
Amtsgericht Pinneberg VR 117

Holm, den 13. Juli 2009

**Betr.: Dachnutzungsvertrag Sporthalle zur Installation und zum Betrieb einer
Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen eines Gesprächs zwischen Gemeinde und TSV Holm am 29.01.2009 wurde seitens des TSV Holm bemängelt, dass der Gemeinderat die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Sporthalle beschlossen hat ohne den TSV Holm über diese Maßnahme zu informieren.

Daraufhin wurde dem TSV Holm am 13.03.2009 ein Entwurf für einen „Dachnutzungsvertrag“ vom Amt Moorrege zugesandt.

In den ursprünglichen Vertrag wurde der TSV Holm als weiterer „Vermieter“ eingearbeitet. Dieses Konstrukt wurde von Mitgliedern des Vorstands des TSV Holm geprüft und die Erkenntnisse auf der Vorstandssitzung am 29.06.2009 vorgestellt und beraten.

Der Vorstand hat auf der o.a. Sitzung beschlossen, der Baumaßnahme zuzustimmen. Eine Einbindung als Vermieter in den Vertrag lehnt der Vorstand des TSV Holm ab. Unabwägbare Haftungsrisiken haben den Vorstand zu diesem Beschluß gebracht, insbesondere unter Berücksichtigung der evtl. zu erwartenden Minimalerlöse.

Allerdings behält sich der TSV Holm vor, evtl. Schadenersatzansprüche zu stellen, sollte der Sportbetrieb in der Halle durch Baumaßnahmen oder Betrieb der Photovoltaikanlage gestört werden oder nicht möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen,

(Peter Looks)
1. Vorsitzender

(Jon Lüers)
Kassenwart

13.07.2009 08:57

TSV-Gemeinde-Sporthalle-Photovoltaik.doc

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 225/2009/HO/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	20.07.2009
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	13.08.2009	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	20.08.2009	öffentlich

Satzungsbeschluss über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15

Sachverhalt:

Die öffentliche Auslegung des Planes samt Begründung ist abgeschlossen. Anregungen oder Bedenken wurden gem. beigefügtem Abwägungsvorschlag vorgetragen. Die von den Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sind ebenfalls in der Anlage aufgestellt und mit einem entsprechenden Abwägungsvorschlag versehen.

Stellungnahme:

Die Verwaltung rät dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens werden aus der Haushaltsstelle 61000.650000 beglichen und wurden im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zugesichert..

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des B-Planes Nr. 5 „Gewerbegebiet Bredhornweg“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:
 - a) berücksichtigt werden die Stellungnahmen von ...,
 - b) teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen von ...,
 - c) nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen von

Die/Der ... wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Bredhornweg“ für das Gebiet südlich des Bredhornweges und nördlich des Lehmweges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Schaper

Anlagen:

- Abwägungsvorschlag



Gemeinde Holm - 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15

Abwägungsvorschlag - Stand: 17.07.2009

zu folgenden Verfahrensschritten:

- 1. Landesplanungsanzeige** gem. § 16 (1) Landesplanungsgesetz mit Schreiben vom 27.02.2009
- 2. Abstimmung mit den Nachbargemeinden** gem. § 2 (2) BauGB und
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 05.09.2009
- 3. Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 (1) BauGB am **21.04.2009** und
gem. § 3 (2) BauGB durch **öffentliche Auslegung vom 08.09.2009 bis einschließlich 10.07.2009**



1. Landesplanungsanzeige

Kursiv weist auf eine Berücksichtigung der Anregung und vorzunehmende Änderungen/Ergänzungen hin.

1.1	Kreis Pinneberg, Regionalmanagement und Europa (mit Landesplanungsanzeige an das Innenministerium)	20.03.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Aus ortsplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken. Seitens der UNB bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Hinweise zum Artenschutz und zu den NATURA 2000 Gebieten sind erforderlich.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> . Die Berücksichtigung des Artenschutzes wurde bereits im Rahmen der Frühzeiti- gen Behördenbeteiligung gefordert. Dem wurde von der Gemeinde gefolgt, die Erarbeitung einer Faunistischen Potenzialanalyse mit artenschutzrechtlicher Be- trachtung wurde beauftragt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden im Umweltbericht verkürzt wiedergegeben. Eine Berücksichtigung in der B- Planänderung war nicht erforderlich, da keine Auswirkungen bezüglich des Ar- tenschutzes (auch in angrenzenden Lebensräumen) zu befürchten sind. Hinweise zu NATURA 2000-Gebieten sind im Umweltbericht in Kap. 3 ‚Metho- dik und Kenntnislücken‘ enthalten. Dort wird dargelegt und begründet, dass er- hebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE-2324-303 ‚Holmer Sandberge und Buttermoor‘ ausgeschlossen werden können.	

1.2	Innenministerium	23.04.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Mit Schreiben vom 27.02.2009, hier über den Kreis Pinneberg eingegangen am 24.03.2009, zeigen Sie die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Ge- meinde Holm an. Das Änderungsgebiet ist ca. 5,4 ha groß und liegt westlich des Lehmwe- ges/südlich des Bredhornweges. Ziel der Planung ist die Festsetzung größerer Traufhöhen, um einem ortsansässigen Betrieb die Errichtung eines Hochregalla-	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> und <u>folgt</u> ihr. Bezüglich der Forderung nach Aussagen zur Verkehrsentwicklung erfolgte eine Abstimmung mit dem Innenministerium. Demnach muss keine Verkehrsuntersu- chung erstellt werden sofern die Errichtung des Hochregallagers allein zur Rati- onalisierung der internen Betriebsabläufe erfolgt. Nach Rücksprache mit der Fa. Hagen ist dem so. Durch die Errichtung des Hochregallagers erfolgt daher kein	



gers und damit die Erweiterung seines Betriebs zu ermöglichen. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Landesraumordnungsplan (LROPI) 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 493) mit der Teilfortschreibung 2004 vom 17.01.2005 (Amtsbl. Schl.-H. 2005 S. 99) und der Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998). Daneben ist bereits jetzt der Entwurf des Landesentwicklungsplans 2009 (LEP) des Landes Schleswig-Holstein, für den Ende Januar 2008 das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 1 Landesplanungsgesetz eingeleitet wurde, zu beachten (Runderlass des Innenministeriums vom 27. November 2007 - IV 52 - 502.17 - (Amtsbl. Schl.-H. 2007 S. 1262)). Die Gemeinde Holm ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im Ordnungsraum Hamburg. Das Plangebiet liegt abgesetzt von einer Siedlungsachse und eignet sich grundsätzlich nicht für Gewerbebetriebe für den überörtlichen Bedarf. Insoweit sollte eine Erweiterung der gewerblichen Entwicklung nur in <u>angemessenem</u> Umfang zugunsten örtlicher Betriebe erfolgen. Das Maß der baulichen Nutzung soll <u>orts-</u> <u>angemessen</u> sein, das bedeutet u.a., dass sich geplante Gebäude in das Orts- und Landschaftsbild einfügen sollten. Ich bitte, im Planverfahren konkrete Angaben zur Verkehrsentwicklung durch die Errichtung eines Hochregallagers zu machen und die Verkehrsbelastung vor Ort abzuschätzen. Einzelhandel ist im Plangebiet auszuschließen. Eine abschließende Stellungnahme stelle ich bis zu einer erneuten Beteiligung im Planverfahren zurück. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	größeren Umsatz an Waren. Die Auswirkungen der B-Planänderung auf die Verkehrsentwicklung sollen auf Grundlage dieser Aussagen in der Begründung dargestellt werden. Bezüglich des Ausschlusses von Einzelhandel erfolgte ebenfalls eine Abstimmung mit dem Innenministerium. Demnach kann Einzelhandel ausnahmsweise zugelassen werden, z. B. wenn nicht mit Waren des täglichen Bedarfs gehandelt wird. Ein Textbaustein für die textlichen Festsetzungen wurde vom Innenministerium zur Verfügung gestellt. Dieser soll in die B-Planänderung eingearbeitet werden. Hinweis: Die o. g. Ergänzungen wurden bereits in den Bauleitplan-Entwurf v. 04.06.2009 eingearbeitet. Mit diesem Entwurf erfolgte die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB und die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden. Auch das Innenministerium wurde erneut beteiligt. Dessen Stellungnahme vom 24.06.2009 folgt unter Pkt. 1.3 dieses Abwägungsvorschlags.
--	---



1.3	Innenministerium		24.06.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag		
Mit Schreiben vom 05.06.2009 haben Sie mir im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB überarbeitete Planunterlagen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Holm, Kreis Pinneberg, übersandt. Ziel der Planung ist im Wesentlichen die Festsetzung größerer Traufhöhen im Gewerbegebiet, um einem ortsansässigen Betrieb die Vergrößerung seines Hochregallagers und damit die Erweiterung seines Betriebs zu ermöglichen. Meine landesplanerische Stellungnahme zu dieser Planung vom 23.04.2009 liegt Ihnen vor. Die darin enthaltenen Hinweise zum Einzelhandelsausschluss und zur Ermittlung der durch die Planung entstehende Verkehrsbelastung wurden im Planungsverfahren berücksichtigt. Ich weise darauf hin, dass die Bedenken hinsichtlich der Ortsangemessenheit der Höhe der baulichen Anlagen - geplante Gebäude sollten sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen - aufrecht erhalten werden.	Die Gemeinde <u>folgt</u> der Stellungnahme <u>teilweise</u>. Die Gemeinde wird der Stellungnahme durch eine Festsetzung zur Fassadengliederung gerecht. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes wird eine Fassadengliederung festgesetzt, sodass sich die höheren Gebäude besser in das Ortsbild einpassen. Lange ungegliederte Fassaden, die besonders auffällig sind und das Orts-/Landschaftsbild stärker beeinträchtigen könnten, werden so ausgeschlossen. Da es sich bei dem Plangeltungsbereich um ein bestehendes Gewerbegebiet handelt, besteht bereits eine Vorbelastung bezüglich des Orts-/Landschaftsbildes. Zudem kann keine stärkere bauliche Verdichtung der Flächen erfolgen, da die festgesetzte Grundflächenzahl mit 0,6 unverändert bleibt. Die Gemeinde vertritt die Ansicht, dass auch Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung, die im Ordnungsraum Hamburg im Achsenzwischenraum liegen, ihre Gewerbegebiete weiterentwickeln können müssen. Nur so können die Gemeinden ihren ortsansässigen Betrieben attraktive Gewerbestandorte bieten, die modernen Nutzungsanforderungen gerecht werden. Auf diese Weise können wertvolle Arbeitsplätze für die Region erhalten werden. Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung wird daher dem Ziel die Attraktivität des vorhandenen Gewerbestandes für dort ansässige Betriebe zu erhalten ein höheres Gewicht beigemessen als dem Ziel der Erhaltung eines unveränderten Ortsbildes.		



2. Abstimmung mit den Nachbargemeinden und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

2.1 Die folgenden Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben auf die Beteiligung geantwortet und mitgeteilt, dass sie **keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise** vorbringen:

2.1.1	Hamburger Verkehrsverbund GmbH	Schreiben v. 09.06.2009
2.1.2	Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch	Schreiben v. 12.06.2009
2.1.3	Deutscher Wetterdienst	Schreiben v. 17.06.2009
2.1.4	E.ON Hochspannungsnetz GmbH, Lehrte	Schreiben v. 15.06.2009
2.1.5	Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Elmshorn	Schreiben v. 22.06.2009
2.1.6	Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel	Schreiben v. 22.06.2009
2.1.7	HanseNet Telekommunikation GmbH	Schreiben v. 23.06.2009
2.1.8	AZV Südhofstein, Holm	Schreiben v. 23.06.2009
2.1.9	E.ON Hanse AG Netcenter Uetersen	Schreiben v. 01.07.2009
2.1.10	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	Schreiben v. 02.07.2009
2.1.11	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Itzehoe	Schreiben v. 02.07.2009
2.1.12	Landessportverband Schleswig-Holstein e. V., Kiel	Schreiben v. 07.07.2009
2.1.13	Kreis Pinneberg, Gesundheitlicher Umweltschutz	Schreiben v. 09.07.2009
2.1.14	Kreis Pinneberg, Untere Bodenschutzbehörde	Schreiben v. 09.07.2009
2.1.15	Kreis Pinneberg, Untere Naturschutzbehörde	Schreiben v. 09.07.2009
2.1.16	Kreis Pinneberg, Untere Wasserbehörde	Schreiben v. 09.07.2009



2.2 Auswertung der eingegangenen **abwägungsrelevanten Äußerungen** der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Kursiv weist auf eine Berücksichtigung der Anregung und vorzunehmende Änderungen/Ergänzungen hin.

2.2.1	Kreis Pinneberg, Regionalmanagement und Europa		01.07.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag		
<u>Ausschluss von Einzelhandel</u> In der näheren Umgebung des Gewerbegebiets gibt es an der K15/am Lehmweg bereits einen Möbelfachmarkt. Um weitere Einzelhandelsnutzungen in dem Gewerbegebiet zu vermeiden wurde in den textlichen Festsetzungen unter 1.1. Einzelhandel ausgeschlossen. Unter 1.2 ist festgelegt, dass ausnahmsweise unter den angegebenen Bedingungen Einzelhandelsbetriebe mit einer Geschossfläche bis zu einer Größe von max. 300 m² zulässig sind. Diese Vorgabe dient Handwerks- und Produktionsbetrieben, die kleinere Ausstellungsflächen untergeordnet zu ihrem Betrieb einrichten wollen. Die Festsetzung unter 1.3. sollte gestrichen werden, da sich der Standort nicht dazu eignet, weitere größere Einzelhandelsangebote zugunsten von holzver- oder holzbearbeitenden Betrieben, KFZ-Handwerks oder Bau- und Gartenbedarf anzubieten. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Gemeinde <u>folgt</u> der Stellungnahme <u>nicht</u>. Die Festsetzungen zum Ausschluss von Einzelhandel wurden aufgrund einer Stellungnahme der Landesplanungsbehörde aufgenommen. Die in der textlichen Festsetzung 1.3 genannten Betriebe sind innerhalb des Plangebiets bisher nicht vorhanden, könnten aber durch Umnutzung entstehen. Die Gemeinde möchte durch diese Festsetzung - wie vor der B-Planänderung - die Möglichkeit offen halten, dass sich im Plangeltungsbereich Gewerbebetriebe des Kfz-Handwerks, des holzver- oder holzbearbeitenden Bereichs oder des Bau- und Gartenbedarfs ansiedeln können.		

2.2.2	transpower stromübertragungs gmbh, Betriebszentrum Lehrte		11.06.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag		
Das Stromübertragungsnetz der E.ON wird im Zuge der konzerninternen Trennung von Hoch- und Höchstspannungsnetz nunmehr von einer eigenen E.ON-Gesellschaft geführt. Das neue für die Höchstspannung (220.000/380.000 Volt) verantwortliche Unternehmen heißt transpower stromübertragungs gmbh. transpower ist hinsichtlich des Höchstspannungsnetzes der Spannungsebenen	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.		



220 kV/380 kV Rechtsnachfolgerin der vormaligen E.ON Netz GmbH in Bayreuth. Aufgrund der Mehrstufigkeit der zwischenzeitlich durchgeführten Strukturmaßnahmen wurde transpower am 04.05.2009 vorübergehend ins Handelsregister in München eingetragen. Die Eintragung ins Handelsregister Bayreuth mit zugehöriger Handelsregisternummer erfolgt in Kürze. Die Geschäftsführer von transpower sind Herr Martin Fuchs als Vorsitzender (Netzmanagement und Technik) und Dr. Christof Schulte (Kaufmännische Aufgaben, Personal und Offshore). Als Hold Separate Manager wird zudem Herr Hans Hellmuth, vormals Vorstand der E.ON edis AG, der Geschäftsführung bis zum Verkauf angehören. Die E.ON Netz GmbH betreibt ab sofort als überregionaler Verteilnetzbetreiber ausschließlich das 110-kV-Netz des E.ON-Konzerns. Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	
--	--

2.2.3	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe	23.06.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Gegen den vorgelegten Plan und die öffentliche Auslegung habe ich keine Bedenken. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen. Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher Hinsicht durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr erfolgt nicht.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.	



2.2.4	Handwerkskammer Lübeck		02.07.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag		
Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .		

2.2.5	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Heide		02.07.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag		
Wir danken für die übersandten Informationen zu der geplanten Maßnahme. Die von Ihnen verwendete Anschrift ist nicht mehr zutreffend. Verwenden Sie daher bitte bei künftigem Schriftwechsel die im Anschriftenfeld dieses Schreibens aufgeführte aktuelle Adresse. (Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Postfach 15 09, 25735 Heide) Für den B-Plan bitten wir nachfolgende Grundsätze aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, eventuelle Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger bitten	Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Adressänderung zur <u>Kenntnis</u> und <u>folgt</u> der Stellungnahme im übrigen <u>nicht</u> . Öffentliche Straßen und Gehwege werden durch den B-Plan nicht festgesetzt. Diese liegen außerhalb des Plangeltungsbereichs. Die Freihaltung von geeigneten Trassen auf den Gewerbegrundstücken muss durch den jeweiligen privaten Grundeigentümer eigenverantwortlich erfolgen. Baumneupflanzungen sind nicht vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass das B-Plangebiet bereits vollständig erschlossen, bebaut und begrünt wurde. Durch die B-Planänderung dürfen zukünftig lediglich Gebäude mit größerer Höhe errichtet werden. Eine Koordinierung von öffentlichen Erschließungsmaßnahmen erfolgt nicht mehr, da diese bereits vollständig abgeschlossen sind.		



wir Sie, den Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der zuständigen Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nord Postfach 1509 25735 Heide so früh wie möglich, spätestens jedoch 6 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.	
--	--

2.2.6	AG-29 - Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein	07.07.2009
Äußerung Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben. Die AG-29 wird zu den vorgelegten Planunterlagen keine Stellungnahme abgeben. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind. Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Holm dankbar. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Abwägungsvorschlag Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.	



3. Öffentlichkeitsbeteiligung

3.1 Auswertung der abwägungsrelevanten Äußerungen im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

3.1.1	Wolfram Dittrich, Bredhornweg 82, 25488 Holm	21.04.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
1. Die Grundstücke Bredhornweg 82 und 86 können durch zukünftige Bebauung einer erheblichen Verschattung ausgesetzt werden, da bei Realisierung eines Vorhabens von 16,50m Firsthöhe die Gärten auch bei Einhaltung der gesetzlichen Abstandsflächen erheblich weniger Sonneneinstrahlung als bisher haben werden. Dieses kann auch einen Minderwert der Grundstücke zur Folge haben. 2. Da mit Erhöhung der Trauf- und Firsthöhen die Gewerbebetriebe die Grundstücke stärker als bisher ausnutzen können, sollte zumindest die GRZ unverändert bei 0,6 beibehalten werden.	Die Gemeinde <u>folgt</u> der Stellungnahme <u>teilweise</u>. Die Gemeinde steht vor der Entscheidung, ob sie das Gewerbegebiet weiterentwickeln soll, um den ortsansässigen Betrieben attraktive Gewerbestandorte anzubieten, die modernen Nutzungsanforderungen gerecht werden. Die Alternative wäre, in Kauf zu nehmen, dass wertvolle Arbeitsplätze für die Region verloren gehen, wenn ein großer Gewerbebetrieb sich einen anderen Standort suchen muss, an dem er sich besser weiterentwickeln kann. Die Gemeinde kann die geäußerten Bedenken nachvollziehen, ist jedoch der Ansicht, dass die Menschen, die in einem Gewerbegebiet wohnen, mit produktionstechnisch bedingten oder baulichen Veränderungen rechnen müssen. Ein näheres Heranrücken der Gebäude an die Grundstücksgrenze des Einwenders ist auch ohne B-Planänderung möglich. Die Grundflächenzahl von 0,6 bleibt wie bisher bestehen; diesbezüglich wird der Stellungnahme gefolgt. Eine stärkere bauliche Verdichtung der Gewerbegrundstücke ist daher auch zukünftig nicht möglich. Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung wird jedoch dem Ziel, die Attraktivität des vorhandenen Gewerbestandes für dort ansässige Betriebe zu erhalten, ein höheres Gewicht beigemessen als dem Wunsch der Anwohner auf unverschattete Grundstücke. Es wird daher bei den festgesetzten Trauf- und Firsthöhen (14,50 m bzw. 16,50 m) bleiben.	



3.1.2	Heinz und Thomas Haartje, Bredhornweg 86, 25488 Holm	21.04.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
1. Die Grundstücke Bredhornweg 82 und 86 können durch zukünftige Bebauung einer erheblichen Verschattung ausgesetzt werden, da bei Realisierung eines Vorhabens von 16,50m Firsthöhe die Gärten auch bei Einhaltung der gesetzlichen Abstandsflächen erheblich weniger Sonneneinstrahlung als bisher haben werden. Dieses kann auch einen Minderwert der Grundstücke zur Folge haben. 2. Da mit Erhöhung der Trauf- und Firsthöhen die Gewerbebetriebe die Grundstücke stärker als bisher ausnutzen können, sollte zumindest die GRZ unverändert bei 0,6 beibehalten werden.	Die Gemeinde <u>folgt</u> der Stellungnahme <u>teilweise</u>. Die Gemeinde steht vor der Entscheidung, ob sie das Gewerbegebiet weiterentwickeln soll, um den ortsansässigen Betrieben attraktive Gewerbestandorte anzubieten, die modernen Nutzungsanforderungen gerecht werden. Die Alternative wäre, in Kauf zu nehmen, dass wertvolle Arbeitsplätze für die Region verloren gehen, wenn ein großer Gewerbebetrieb sich einen anderen Standort suchen muss, an dem er sich besser weiterentwickeln kann. Die Gemeinde kann die geäußerten Bedenken nachvollziehen, ist jedoch der Ansicht, dass die Menschen, die in einem Gewerbegebiet wohnen, mit produktionstechnisch bedingten oder baulichen Veränderungen rechnen müssen. Ein näheres Heranrücken der Gebäude an die Grundstücksgrenze des Einwenders ist auch ohne B-Planänderung möglich. Die Grundflächenzahl von 0,6 bleibt wie bisher bestehen; diesbezüglich wird der Stellungnahme gefolgt. Eine stärkere bauliche Verdichtung der Gewerbegrundstücke ist daher auch zukünftig nicht möglich. Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung wird jedoch dem Ziel, die Attraktivität des vorhandenen Gewerbegebietes für dort ansässige Betriebe zu erhalten, ein höheres Gewicht beigemessen als dem Wunsch der Anwohner auf unverschattete Grundstücke. Es wird daher bei den festgesetzten Trauf- und Firsthöhen (14,50 m bzw. 16,50 m) bleiben.	



3.2 Auswertung der abwägungsrelevanten Äußerungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung) gem. § 3 (2) BauGB

3.2.1	Ewald Prah, Lehmweg 46, 25488 Holm		10.07.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag		
<u>Einspruch</u> zum Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Holm Nr. 15, südlich des Bredhornwegs nördlich des Lehmwegs und der Zufahrt zur Tennis-halle, sowie östlich des Bauhofs. <u>Begründung:</u> Am 26.03.2009 in der Sitzung der Gemeindevertretung Holm (öffentlich) wäh-rend meiner Anwesenheit, wurde unter Punkt 16 und 17 lt. Tagesordnung abge-stimmt. In dem jetzt öffentlichen Aushang ist nicht ersichtlich, dass Hallenhoch-regallager bis zu einer Traufenhöhe von 16,50 m errichtet werden. Gegen die Größe und Höhe der Hallenhochregallager erhebe ich Einspruch. Außerdem ver-ändert sich das Ortsbild im einem erheblichem Maße. Durch diese zusätzliche Zufahrt zum Gewerbegebiet über den Lehmweg, wird mit weiterem Verkehrslärm und Abgasbelastung durch LKW's und PKW's über den Lehmweg und somit die Anwohner noch verstärkter belastet. Dieses ist jetzt schon nicht mehr tragbar. Mein Einspruch vom 9.07.2009 wird zurückgenommen und ersetzt mit diesem Einspruch. Ich erwarte eine umgehende Stellungnahme.	Die Gemeinde <u>folgt</u> der Stellungnahme <u>teilweise</u>. Vorweg: Zukünftig darf die Traufhöhe im Plangebiet 14,50 m betragen und die Firsthöhe 16,50 m. Die Gemeinde wird der Stellungnahme durch eine Festsetzung zur Fassadenglie-derung gerecht. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes wird eine Fassa-dengliederung festgesetzt, sodass sich die höheren Gebäude besser in das Orts-bild einpassen. Lange ungegliederte Fassaden, die besonders auffällig sind und das Orts-/Landschaftsbild stärker beeinträchtigen könnten, werden so ausge-schlossen. Da es sich bei dem Plangeltungsbereich um ein bestehendes Gewer-begebiet handelt, besteht bereits eine Vorbelastung bezüglich des Orts-/Landschaftsbildes. Zudem kann keine stärkere bauliche Verdichtung der Flä-chen erfolgen, da die festgesetzte Grundflächenzahl mit 0,6 unverändert bleibt. Eine Veränderung des Ortsbildes in „erheblichem Maße“ ist daher nicht zu be-fürchten. Die Gemeinde hat sich in der Begründung zur B-Planänderung auch mit der zu-künftigen Verkehrsentwicklung befasst, die durch die Änderung des Bebauungs-plans verursacht werden könnte. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Errich-tung eines Hochregallagers keine signifikante Auswirkung auf die Verkehrs-ent-wicklung im Bereich des Plangebiets hat. Derzeit erfolgt der Warenein- und -ausgang in dem Betrieb der den Umbau plant durch etwa 10 Lkw-Züge pro Tag. Die Errichtung des Hochregallagers erfolgt nach Auskunft des Unternehmens allein aus Rationalisierungsgründen. Die Bewegungsabläufe in der Beschickung des Lagers können vereinfacht und damit beschleunigt werden. Das bestehende, veraltete Lager wird durch ein modernes Hochregallager ersetzt. Der Warenum-satz vor Ort verändert sich durch diese Maßnahme nicht, sodass auch kein zu-sätzlicher Lkw-Verkehr verursacht wird.		